

## **Musterrichtlinien für Seniorenvertretungen mit Regelungen zum Seniorenbeirat**

Im Benehmen mit dem Bayerischen Gemeindetag – Kreisverband Miltenberg –  
und in Anlehnung an die Hinweise der LandesSeniorenVertretung Bayern (LSVB)  
empfiehlt der Landkreis Miltenberg den Städten, Märkten und Gemeinden im Landkreis

die nachfolgenden Musterrichtlinien für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich entsprechend modifiziert zu beschließen und etwa notwendige Anpassungen der Geschäftsordnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen.

Es handelt sich dabei ausschließlich um Empfehlungen. Die Verwendung abweichender Formulierungen, Ergänzungen oder Streichungen bleibt grundsätzlich unbenommen.

Soweit mehrere oder ergänzende Formulierungsoptionen [*kursiv gedruckt*] vorgegeben sind, soll die auf die örtlichen Verhältnisse am besten geeignete bzw. politisch mehrheitlich gewollte Formulierung verwendet werden.

Die allgemeine Verwendung der Begriffe „Gemeinde“ bzw. „Gemeinderat“ u.s.w. kann durch die Begriffe „Stadt, Markt“ bzw. „Stadtrat, Marktgemeinderat“ u.s.w. ersetzt werden.

### Richtlinien zum Seniorenbeirat

Die vorliegende Fassung entspricht in Ziff. 1. – 3. den mit Rundschreiben Nr. 7/2012 vom 10.01.2012 übersandten Musterrichtlinien, in denen unter einer weiteren Ziffer 4. „Seniorenbeirat“ lediglich auf die Empfehlungen der LandesSeniorenVertretung Bayern (LSVB) verwiesen wurde.

Die vorliegende Version wurde unter Ziff. 4 nun um nähere Musterrichtlinien zum „Seniorenbeirat“ ergänzt.

Sofern deshalb in Ergänzung des bereits bestellten Seniorenbeauftragten zusätzlich ein „Seniorenbeirat“ eingerichtet werden soll, ist von den vorliegenden Musterrichtlinien auszugehen bzw. kann in bereits beschlossenen Richtlinien für die Seniorenvertretung der Gemeinde die dortige Ziff. 4 durch die Ziff. 4 der vorliegenden Musterrichtlinien ersetzt werden.

Miltenberg, den [*Datum*]  
Landratsamt Miltenberg

Schwing  
Landrat

## **Richtlinien für die Seniorenvertretung der Gemeinde [*Name Gemeinde*]**

*Ungeachtet der jeweils nur wegen der besseren Lesbarkeit gewählten Formulierung  
gelten die Bezeichnungen von Personen für Frauen und Männer gleichermaßen.*

### **1. Begriffsbestimmungen**

#### **1.1. Seniorenvertretung**

Gemeindliche Seniorenvertretungen (Seniorenbeauftragte, Seniorenreferenten, Seniorenbeiräte) sind Einzelpersonen oder Personengruppen, die mit Unterstützung der Gemeinde die Anliegen der Senioren des Gemeindebereichs wahrnehmen und vertreten.

Die Bestimmung erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss und Ernennung durch den Bürgermeister [*Versammlungswahl / Delegiertenwahl / Bürgerwahl*] [*auf Vorschlag von ...*].

#### **1.2. Seniorenbeauftragter**

Seniorenbeauftragte sind Einzelpersonen, die die unter Ziff. 3.2 genannten Tätigkeiten mit Unterstützung der Gemeinde ausführen.

#### **1.3. Seniorenbeirat**

Der Seniorenbeirat ist ein Gremium für alle Anliegen der Senioren, welches diese vertritt und deren Interessen sowie Aktivitäten koordiniert. In Kooperation mit der Gemeinde berät er deren Organe in allen Fragen der Seniorenarbeit.

## **2. Grundlagen**

### **2.1. Zielsetzung**

Die Seniorenvertretung nimmt die Anliegen, Interessen und Bedarfe der Senioren des Gemeindebereichs wahr und vertritt diese.

Grundsätzlich sollen dabei die Zielsetzungen des „Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes des Landkreises Miltenberg“ beachtet werden.

Insbesondere soll sie auf die Schaffung oder Erhaltung von Lebensqualität im Alter, Teilhabemöglichkeiten am gesellschaftlichen Leben, Möglichkeiten zum aktiven bürgerschaftlichen Engagement, barrierefreien öffentlichen Räumen, seniorenrechtlichen Wohnbedingungen sowie ausreichenden Versorgungsstrukturen - vor allem in altersspezifischen Lebenssituationen - hinwirken.

### **2.2. Grundsätze**

Die Seniorenvertretung agiert ehrenamtlich, parteipolitisch neutral sowie konfessions- und verbandsunabhängig. *[Ziff. 3.3.4 (Aufwendungsersatz) bleibt unberührt.]*

### **2.3. Amtsperiode**

Die Amtsperiode der Seniorenvertretung soll grundsätzlich der Amtsperiode des Gemeinderats entsprechen.

### **2.4. Gemeindeverwaltung**

Innerhalb der Gemeindeverwaltung soll es einen Ansprechpartner geben, der als Anlauf- und Koordinierungsstelle für die Senioren und in Kooperation mit dem Seniorenbeauftragten und weiteren Akteuren arbeitet.

## **3. Seniorenbeauftragter**

### **3.1. Anforderungsprofil**

Die zu beauftragende Person soll ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet haben und muss für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Ziff. 3.2 im besonderen Maße geeignet sein.

Besondere Eignung ist vor allem dann gegeben, wenn die zu beauftragende Person

- in Fragen der Seniorenarbeit fachlich kompetent ist,
- engagiert und kontaktfreudig ist,
- Fähigkeiten zur Koordination und Organisation besitzt.
- Zu bevorzugen sind Personen, die in der Seniorenarbeit aktiv sind sowie Gemeinderatsmitglieder, idealerweise, wenn beide Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind.
- Auch möglich: Gemeinderat als Seniorenreferent(in), wenn kein Seniorenbeauftragter direkt im Gemeinderat zu finden oder zu ernennen ist, dann koordiniert Seniorenreferent(in) weitere Seniorenbeauftragte in der Gemeinde
- Auch möglich: Das Amt kann auch vom ersten Bürgermeister oder von einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung wahrgenommen werden.

## **3.2. Aufgaben**

### **3.2.1. Beratung und Unterstützung der Senioren des Gemeindebereichs**

- Allgemein Ansprechpartner für die Senioren sein, Beratung von Senioren, in der Regel durch Bereitstellung von Informationen und Weiterleitung an Fachstellen
- Koordination der Seniorenaktivitäten und -veranstaltungstermine
- Anregungen der Senioren im Sinne des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes
- Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit der Gemeinde zur Sensibilisierung aller für die Anliegen der Senioren unter Einschluss besonderer Zielgruppen sowie Öffentlichkeitsarbeit für die Senioren selbst

### **3.2.2. Beratung und Unterstützung der Gemeindeorgane in Fragen der Seniorenarbeit**

- Beratende Mitwirkung bei Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen der Gemeinde, die die Anliegen von Senioren berühren können
- Beratende Mitwirkung bei Erstellung und Umsetzung eines gemeindlichen Seniorenkonzeptes
- Vermittlung von Informationen über die Anliegen und Interessenslagen der Senioren des Gemeindebereichs an Politik und Verwaltung (Schnittstelle zwischen Senioren und Politik/Verwaltung)
- Wünschenswert: Mitwirkung bei Gründung eines Seniorenbeirats, Erschließen weiterer finanzieller Mittel im Einvernehmen mit der Gemeinde

### **3.2.3. Weitere Aufgaben**

- Vernetzung der Seniorenvertretung mit Einrichtungen und Personen, die ebenfalls in der Seniorenarbeit tätig sind (z. B. regelmäßiger „Runder Tisch“ mit lokalen Akteuren, Senioren-Netzwerk des Landkreises, Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Senioren im Landratsamt, ggf. LandesSeniorenVertretung Bayern (LSVB), ggf. Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren- Organisationen (BAGSO) e.V.)
- Vermittlung von Informationen über die Anliegen und Interessenslagen der Senioren des Gemeindebereichs an Akteurinnen und Akteure in der Seniorenarbeit sowie weitere Ansprechpartner (Schnittstelle)
- Fortbildung und Schulung (eigene und der Kooperationspartner)

## **3.3. Umsetzung der Mitwirkung**

### **3.3.1. Informationsaustausch**

<sup>1</sup> Die Gemeinde soll zur Berücksichtigung der seniorenrechtlichen Belange dem Seniorenbeauftragten zu Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen der Gemeinde, welche die Anliegen von Senioren berühren können, die erforderlichen Informationen zukommen lassen, sofern nicht im Einzelfall gesetzliche Regelungen, das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck erhält der Seniorenbeauftragte *[auf Wunsch]* auch Kopien der Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderats- und Ausschusssitzungen.

<sup>3</sup> Der Seniorenbeauftragte hat gemäß Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO das Recht, Einsicht in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen zu nehmen.

### **3.3.2. Einbindung**

<sup>1</sup> Dem Seniorenbeauftragten wird bei Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen der Gemeinde, welche die Anliegen von Senioren berühren können, die Möglichkeit zur Stellungnahme gegenüber der Gemeinde gegeben.

<sup>2</sup> Sofern er von seinem Recht zur Stellungnahme Gebrauch macht, ist die Stellungnahme bei der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes an geeigneter Stelle dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.

<sup>3</sup> Bei Bedarf kann der Bürgermeister selbst oder im Auftrag des Gemeinderats den Seniorenbeauftragten zu den Sitzungen einladen und ihm gegebenenfalls das Wort erteilen oder zu bestimmten Punkten Fragen stellen.

### **3.3.3. Räumlichkeiten**

Für die Erfüllung der Aufgaben des Seniorenbeauftragten, insbesondere zur Ausübung seiner Beratungstätigkeit nach Ziff. 3.2.2. erscheint es sinnvoll, die Möglichkeit der Nutzung eines Raumes in einem bestimmten zeitlichen Rahmen zu ermöglichen, evtl. in enger Kooperation mit dem Seniorenzuständigen der Gemeindeverwaltung.

### **3.3.4. Ersatz entstandener notwendiger Aufwendungen und Auslagen**

<sup>1</sup> Dem Seniorenbeauftragten können die mit der Gemeinde im Voraus abgestimmten notwendigen Aufwendungen und Auslagen im Rahmen der hierfür haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel ersetzt werden. <sup>2</sup> Soweit Aufwendungen und Auslagen anderweitig gedeckt werden können, sind diese Mittel vorrangig heranzuziehen.

<sup>3</sup> Im Einzelfall kann die Gemeinde die Arbeit des Seniorenbeauftragten auch durch eigene Sachmittel und Sachleistungen unterstützen.

## **4. Seniorenbeirat**

### **4.1. Zusammensetzung**

Dem Seniorenbeirat gehört *[gehören]* der *[die]* Seniorenbeauftragte<sup>[n]</sup> *[und ein Vertreter der Gemeindeverwaltung]* an, daneben *[ ... Vertreter der örtlichen Seniorengruppen, der Vereine [einzelner Vereine], der Kirchen / Religionsgemeinschaften, örtlicher Altenpflegeeinrichtungen / -dienste, Wohlfahrtsverbände ... ]*.

Die Zusammensetzung mit Teilnehmern aus verschiedenen Bereichen soll ein möglichst breites Informations- und Erfahrungsspektrum als Grundlage für die Arbeit des Gremiums gewährleisten.

### **4.2. Aufgaben**

#### **4.2.1. Beratung und Unterstützung der Gemeindeorgane in Fragen der Seniorenarbeit**

- Beratende Mitwirkung bei Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen der Gemeinde, die die Anliegen von Senioren berühren können
- Beratende Mitwirkung bei Erstellung und Umsetzung eines gemeindlichen Seniorenkonzeptes
- Vermittlung von Informationen über die Anliegen und Interessenslagen der Senioren des Gemeindebereichs an Politik und Verwaltung (Schnittstelle zwischen Senioren und Politik/Verwaltung)

#### **4.2.2. Beratung und Unterstützung des *[der]* Seniorenbeauftragten bei seinen Aufgaben**

#### **4.2.3. Weitere Aufgaben**

- Vernetzung lokaler Akteure im Bereich der Seniorenarbeit
- Ermittlung sowie vertiefende, fachthemenbezogene und politisch neutrale Diskussion lokaler Bedarfe der Senioren im Gemeindebereich
- Hinwirken auf Bedarfsdeckung durch zuständige Stellen oder Erarbeitung sonstiger Lösungsvorschlägen

#### **4.3. Umsetzung der Mitwirkung**

Für die Umsetzung der Mitwirkung gelten die Regelungen unter Ziff. 3.3 entsprechend.

Dabei gilt Ziff. 3.3.1 Satz 2 nur für den Vorsitzenden des Beirats und Ziff. 3.3.2 für den Vorsitzenden oder einen anderen geeigneten Vertreter des Beirats. Räumlichkeiten (Ziff. 3.3.3) zur Durchführung der Sitzungen sollen bereitgestellt werden.

#### **4.4. Geschäftsordnung**

Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nähere Regelungen zum Geschäftsgang, insbesondere Vorsitz, Zusammensetzung des Beirats und Sitzungshäufigkeit enthält. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Gemeinderats.